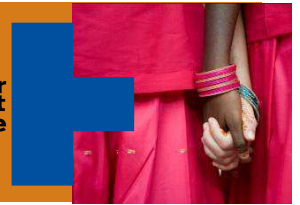


# Kinder vor Missbrauch und Misshandlung schützen



## Die Kinderschutz-Policy der Kinderschutzhilfe (Kinderschutzhilfe e.V. und Kinderschutzhilfe-Stiftung)



### **3. Fallmanagement-System**

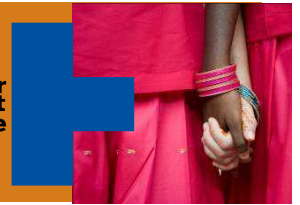
Die Kindernothilfe verfügt über ein institutionelles System für den Umgang und die Verfolgung von Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und -misshandlung. Ziel des Fallmanagement-Systems ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. Entscheidungsträgern im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben, und der Informationsfluss an relevante Akteure wird sichergestellt. Dieses System ist allen Mitarbeitenden der Kindernothilfe bekannt. Ferner sind alle Partner bis hin zu den einzelnen von der Kindernothilfe unterstützten Projekten über die Existenz, Akteure und die Abläufe dieses Systems informiert. Die Kinder in den unterstützten Projekten werden durch die Projektmitarbeitenden über den Sinn und den Hintergrund des Systems aufgeklärt und im Rahmen der Projektaktivitäten an dessen Etablierung beteiligt. Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

### **3.1 Aufbau und Akteure des Fallmanagement-Systems der Kindernothilfe**

#### **3.1.1 Der Kinderschutzbeauftragte und das Kinderschutz-Team**

Innerhalb der Kindernothilfe wird das Kinderschutz-Team geleitet durch den vom Vorstand eingesetzten „Kinderschutzbeauftragten der Kindernothilfe“ (KS-Beauftragter). Das Kinderschutz-Team sorgt dafür, dass gemeldete Fälle von mutmaßlichem Missbrauch und Misshandlungen umfassend untersucht, verfolgt und angemessen dokumentiert werden. Das Team stellt außerdem sicher, dass die notwendigen Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes eingeleitet werden. Durch regelmäßige Berichterstattung von den Kinderschutzbeauftragten der Partner ist das Kinderschutz-Team der Kindernothilfe auch eine Monitoring-Instanz für die Funktionsfähigkeit des Kinderschutzsystems bis hin zur Projektebene.

Neben dem Kinderschutzbeauftragten ist Teil des geschlechtergemischten Kinderschutz-Teams ein dafür ständig benanntes Mitglied des Vorstandes (VO) sowie je eine beauftragte Person aus dem Auslandsreferat (AR), in dessen Zuständigkeit der Fall aufgetreten ist. Aktiv bei Verdachtsfällen werden also immer gleichzeitig drei Personen,



die sich jeweils gegenseitig informieren müssen und Entscheidungen einvernehmlich treffen. Aus den benannten Personen der Auslandsreferate wird ein Stellvertreter des Kinderschutzbeauftragten identifiziert. Ferner verfügen die benannten Personen der Auslandsreferate jeweils über Stellvertreter in ihren Referaten.

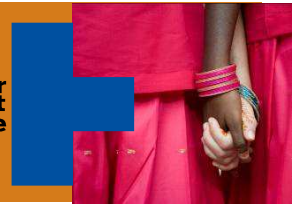
Sämtliche benannten Personen sind im Bereich Kinderschutz eingehend geschulte Mitarbeitende, die über ein entsprechendes Fachwissen verfügen und fortlaufend weitergebildet werden. Sie sind dazu verpflichtet, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informanten und beschuldigten Personen in angemessener Weise zu schützen. Sollten Mitglieder des Kinderschutz-Teams zu den in Verdacht stehenden Personen eine persönliche Beziehung haben, werden sie wegen Befangenheit durch ihre Vertreter ersetzt. Dem Kinderschutzbeauftragten obliegt die Pflicht, jeden Verdachtsfall bis zu seinem Abschluss schriftlich zu dokumentieren.

### **3.1.2 Die Kinderschutz-Ombudsperson**

Fälle von Kindesmissbrauch und Misshandlung können auch außerhalb der Strukturen der Kindernothilfe gemeldet werden. Dafür wird eine von der Kindernothilfe unabhängige Person, die Kinderschutz-Ombudsperson, vom Vorstand der Kindernothilfe eingesetzt. Die Ombudsperson sollte sowohl einen juristisch-strafrechtlichen Hintergrund haben als auch über Fachkenntnisse im Bereich der psychologisch-medizinischen Opferbetreuung verfügen.

Die Einschaltung der Ombudsperson ist vor allem für die Fälle bestimmt, in denen Personen der Führungs- und Leitungsebene und/oder des Kinderschutz-Teams der Kindernothilfe sowie ihrer Partner in Verdachtsfälle involviert sind oder Verdachtsfällen nicht nachgegangen wird. Die Funktion der Ombudsperson soll somit verhindern, dass aufgrund von bestehenden Hierarchien und Abhängigkeitsverhältnissen die Aufklärung von Verdachtsfällen erschwert oder verhindert wird.

Der Kinderschutzbeauftragte hat die Ombudsperson über alle auftretenden Fälle zu informieren. Bei besonders schwerwiegenden Fällen und bei Verdachtsfällen gegen Mitarbeiter der Kindernothilfe soll das Kinderschutz-Team die Ombudsperson in die Untersuchung mit einbeziehen und juristischen Rat bei der Beurteilung von potentiell strafrechtlich relevanten Verhaltens einholen.



### **3.1.3 Weitere Akteure außerhalb der Kindernothilfe**

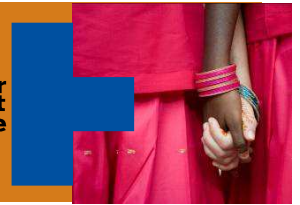
Auf Ebene der Partner ist deren jeweiliger Kindesschutzbeauftragter das Bindeglied zwischen dem Kindesschutz-Team der Kindernothilfe und den von ihr geförderten Projekten. Auf Projektebene sind ein Projektmitarbeiter als Kindesschutzbeauftragter sowie weitere Vertrauenspersonen aus dem direkten Umfeld, die von den Kindern identifiziert werden, direkte Ansprechpartner der Kinder.

Ferner sind die Partner angehalten, eine Kindesschutz-Ombudsperson im Rahmen ihres eigenen Kindesschutz-Systems zu ernennen, die in direkten Kontakt zum Kindesschutz-Team der Kindernothilfe treten kann. Die Außenstrukturen der Kindernothilfe (Kindernothilfe-Büros, Länderkoordinatoren etc.) sind ebenfalls Akteure, die im Rahmen des Fallmanagement-Systems eine besondere Funktion einnehmen. Sie dienen als Bindeglied zwischen Partner und der Kindernothilfe und können Informationen beschaffen, lokale Institutionen einschalten oder Voruntersuchungen leiten oder begleiten.

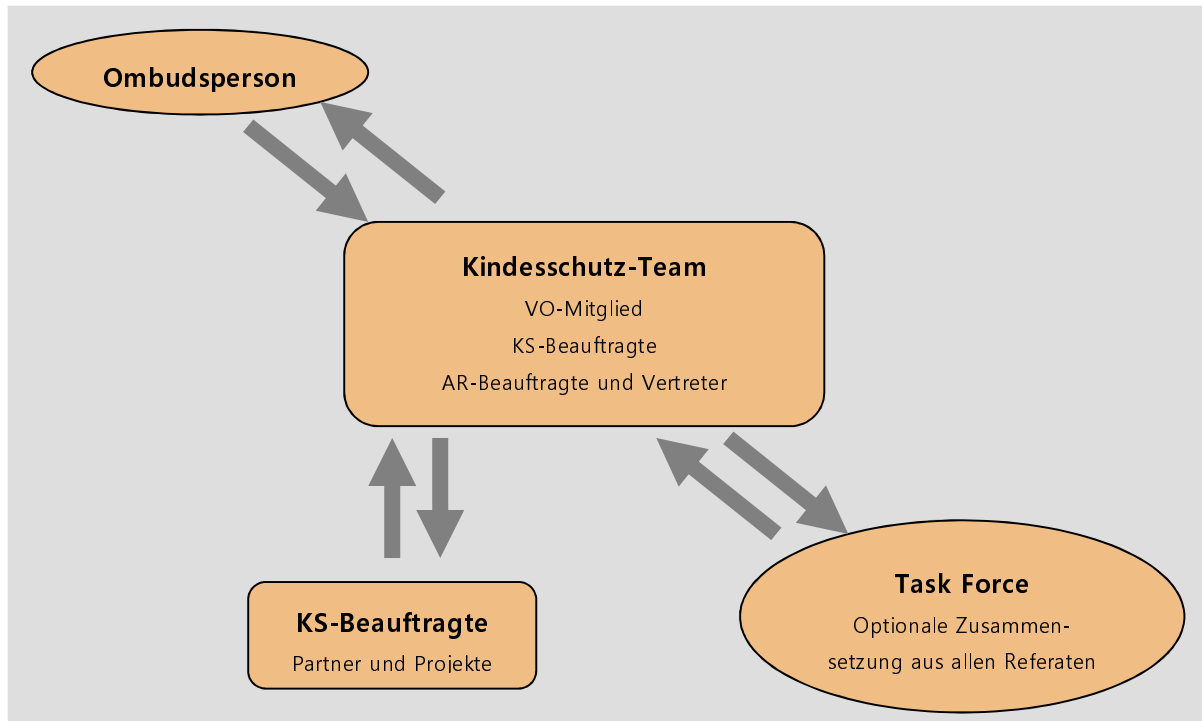
### **3.1.4 Die Kindesschutz-Taskforce**

Die Mitglieder des Kindesschutz-Teams (Kindesschutzbeauftragter, Vorstandsmitglied sowie ein Vertreter des betroffenen Auslandsreferates) beraten und entscheiden darüber, welche Personen bei einem konkreten Verdacht hinzugezogen werden müssen und Mitglied der fallbezogenen Kindesschutz-Taskforce werden. Das können je nach Fallgestaltung grundsätzlich Vertreter aller Referate der Kindernothilfe sein. Bei besonders schwerwiegenden Verdachtsfällen werden das regelmäßig der disziplinarische Vorgesetzte des betroffenen Mitarbeitenden sowie das Personalreferat und die Pressestelle sein.

Es liegt im Ermessen des Kindesschutz-Teams, zu welchem Zeitpunkt welche weiteren Personen hinzugezogen werden, die wiederum dazu verpflichtet sind, die gemeldeten Fälle streng vertraulich zu behandeln und die Identität von betroffenen Kindern, Informanten und beschuldigten Personen angemessen zu schützen. Bei Verdachtsfällen im Ausland können auch die Kindesschutzbeauftragten oder die Ombudsperson des Partners sowie Vertreter der Koordinationsstrukturen der Kindernothilfe (Kindernothilfe-Büros und Koordinatoren) Mitglied der Taskforce werden und mit bestimmten Aufklärungs- und Schutzmaßnahmen betraut werden.

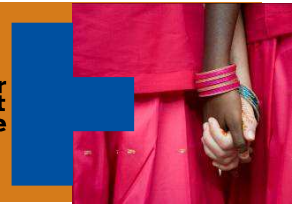


**Abbildung 1: Akteure Im Kinderschutzsystem der Kindernothilfe**



### 3.2 Anzeige, Meldung und Verfolgung von Verdachtsfällen an das Kinderschutz-Team

Die Meldung eines Verdachtsfalls kann das Kinderschutz-Team auf unterschiedlichen Wegen und Zwischenstationen erreichen. Sie kann von der Projektebene über die Partnerebene – eventuell mit Einschaltung von Koordinationsstrukturen – zur Kindernothilfe gelangen. Möglich ist auch, dass sie unmittelbar von der Projektebene oder, beispielsweise bei einem Projektbesuch, von Kindern selbst an Kindernothilfe-Mitarbeitende herangetragen wird. Auch über die Ombudspersonen der Partner oder der Kindernothilfe und über Personen, die in Deutschland an Veranstaltungen teilgenommen haben, können Verdachtsfälle an das Kinderschutz-Team gemeldet werden. Wichtig ist, dass das Kinderschutz-Team das weitere Vorgehen unmittelbar und vertraulich an die Akteure zurückspiegelt, von der sie die Information erhalten hat oder die dringend involviert werden müssen. Dies schließt nicht aus, dass andere Ebenen ebenfalls zur Klärung des Verdachtalles mit einbezogen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Kinderschutz-Teams im Rahmen der Bildung der fallspezifischen Taskforce.

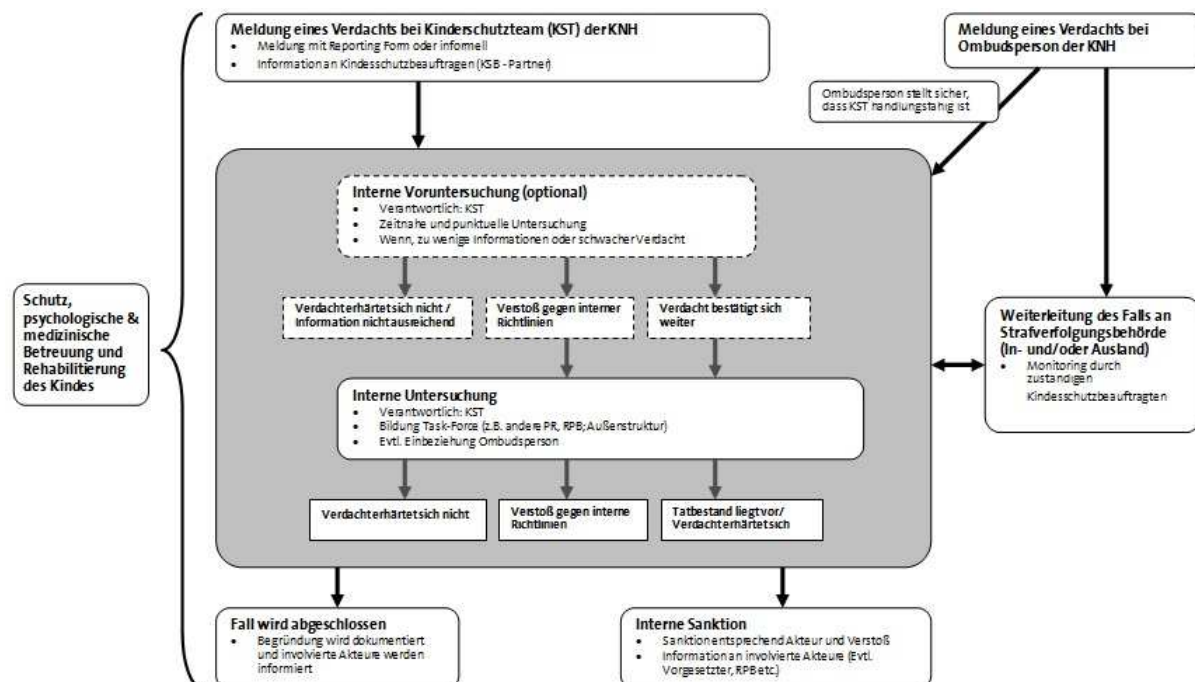


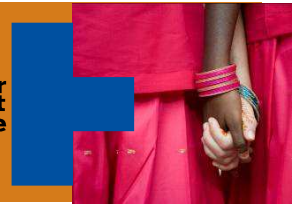
Grundsätzlich können zwei verschiedene Fallgestaltungen unterschieden werden. Die erste ist ein Verdachtsfall bei Personen aus der Mitarbeiterschaft der Kindernothilfe bzw. mit Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern erlangt haben, wie zum Beispiel Journalisten, Paten, Spendern, Ehrenamtlichen, Gremienmitgliedern, Beratern etc. (siehe Abbildung 2). Die zweite Möglichkeit ist ein Verdachtsfall bei Personen eines Partners sowie Personen, die über die Partner Zugang zu Kindern erlangt haben (siehe Abbildung 3).

### 3.2.1 Verdachtsfall bei Kindernothilfe-Mitarbeitenden oder Personen, die über die Kindernothilfe Zugang zu Kindern haben

Bei Meldung eines Verdachts an das Kinderschutz-Team der Kindernothilfe muss dieses umgehend über das weitere Vorgehen entscheiden. Eine schnelle und unmittelbare Bearbeitung aller eingehenden Meldungen ist sicherzustellen. Das weitere Vorgehen hängt davon ab, wie schwerwiegend der gemeldete Fall sich darstellt und wie viele Informationen über den konkreten Verdachtsfall vorliegen. Wenn sich der Verdacht auf einen Fall im Ausland bezieht, muss umgehend der Kinderschutzbeauftragte der Partner informiert und das weitere Vorgehen mit diesem abgestimmt werden.

**Abbildung 2: Fall bei KNH-Mitarbeitenden oder Personen, die über KNH Zugang zu Kindern haben (siehe Anhang)**





## Interne Voruntersuchung

Die Voruntersuchung wird eingeleitet, wenn nicht genügend Informationen über den Fall vorliegen. Ziel der Untersuchung ist es, die fehlenden Informationen zu beschaffen und die Anzeige vollständig in Form des dafür entwickelten Berichtsformats (siehe Anhang 7) vorliegen zu haben. Ferner dient die Untersuchung auch als Grundlage einer schnellen Entscheidungsfindung, wenn der Verdacht schon zu diesem Zeitpunkt widerlegt werden kann. Für diese Voruntersuchung können verschiedene Personen auf Partner- und Projektebene sowie Personen der Koordinationsstruktur verantwortlich beauftragt werden. Wichtig ist, dass die Untersuchung unmittelbar und fallbezogen durchgeführt wird. Die Voruntersuchung kann drei Ergebnisse haben:

❖ Verdacht erhärtet sich nicht

Der Fall wird schriftlich dokumentiert abgeschlossen, und die beteiligten Akteure werden informiert.

❖ Verstoß gegen interne Richtlinien

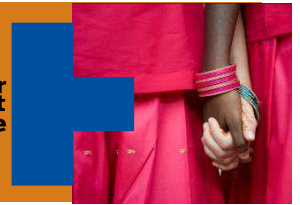
❖ Liegt ein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien oder andere interne Richtlinien der Kindernothilfe vor, der aber definitiv keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt, folgt eine Sanktionierung, die dem Bezug des Täters zur Kindernothilfe entspricht. Bei Kindernothilfe-Mitarbeitenden können dies disziplinarische Maßnahmen sein, bei Spendern z. B. das Verbot künftiger Projektbesuche (siehe Maßnahmenkatalog im Anhang 8).

❖ Verdacht bestätigt sich

Stellt sich heraus, dass sich der Verdacht bestätigt und sich auf einen strafrechtlich relevanten Tatbestand beziehen könnte, wird umgehend eine weitere intensive interne Untersuchung eingeleitet.

## Interne Untersuchung

Die interne Untersuchung wird federführend vom Kinderschutz-Team geleitet. Ziel und Zweck der internen Untersuchung ist es, bestehende Verdachtsfälle abschließend aufzuklären. Die interne Untersuchung erfolgt nach der „Handreichung für die interne Untersuchung“ (siehe Anhang 9). Das Kinderschutz-Team entscheidet, welche anderen Akteure in die weitere Untersuchung eingeschaltet werden müssen. Das können sowohl Personen innerhalb der Kindernothilfe als auch der Kinderschutzbeauftragte des Partners oder Vertreter von Koordinationsstrukturen sein (Taskforce). Weitere fachliche Expertise



wie Kinderpsychologen und anwaltliche Rechtsberatung wird im Bedarfsfall stets eingeholt.

Eine fachlich begleitete Befragung des Kindes und weiterer Zeugen ist hierbei obligatorisch. Entsprechende Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind müssen initiiert und begleitet werden. Wird festgestellt, dass der Verdacht sich nicht erhärtet oder es zu einem Verstoß gegen interne Richtlinien der Kindernothilfe gekommen ist, werden die Fälle analog zur Voruntersuchung schriftlich dokumentiert abgeschlossen.

### **Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden**

Bestätigt sich der Verdacht, dass ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt, wird der Fall unmittelbar an die zuständigen staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Zuständige Strafverfolgungsbehörden können sowohl staatliche Stellen im Ausland oder in Deutschland sein. Die Einschaltung von staatlichen Stellen im Ausland wird im Einzelfall überprüft, wenn ein nicht rechtstaatliches Verfahren zu befürchten ist. Befindet sich die verdächtige Person im Ausland, ist ihm im Rahmen der Fürsorgepflicht umgehend Kontakt zur Deutschen Botschaft zu vermitteln, um entsprechenden Rechtsbeistand zu ermöglichen. Der Kinderschutzbeauftragte hat den Fall zu beobachten und schriftlich zu dokumentieren. Nach Abschluss des Verfahrens werden alle beteiligten Akteure über das Ergebnis informiert. Kindernothilfe-spezifische Sanktionen ergeben sich aus dem entwickelten Maßnahmenkatalog und bestimmen sich nach dem persönlichen Bezug des Täters zur Kindernothilfe (siehe Anhang 8).

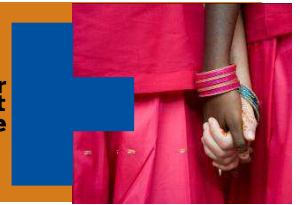
### **3.2.2 Verdachtsfall bei Mitarbeitenden eines Partners oder Personen, die über die Partner Zugang zu Kindern haben**

Grundsätzlich ist für diese Fallgestaltung das Fallmanagement der Partner zuständig, welches analog zu dem internen Fallmanagement der Kindernothilfe funktionieren sollte. Eine schriftliche Dokumentation aller auftretenden Fälle ist hierbei obligatorisch.

#### **Berichtspflicht der Partner**

Verdachtsfälle, die sich nach entsprechender Untersuchung durch die Kinderschutz-Akteure der Partner nicht erhärten oder einen Verstoß gegen interne Richtlinien der Partner darstellen, sind der Kindernothilfe spätestens im Rahmen des narrativen Jahresberichtes zu melden.

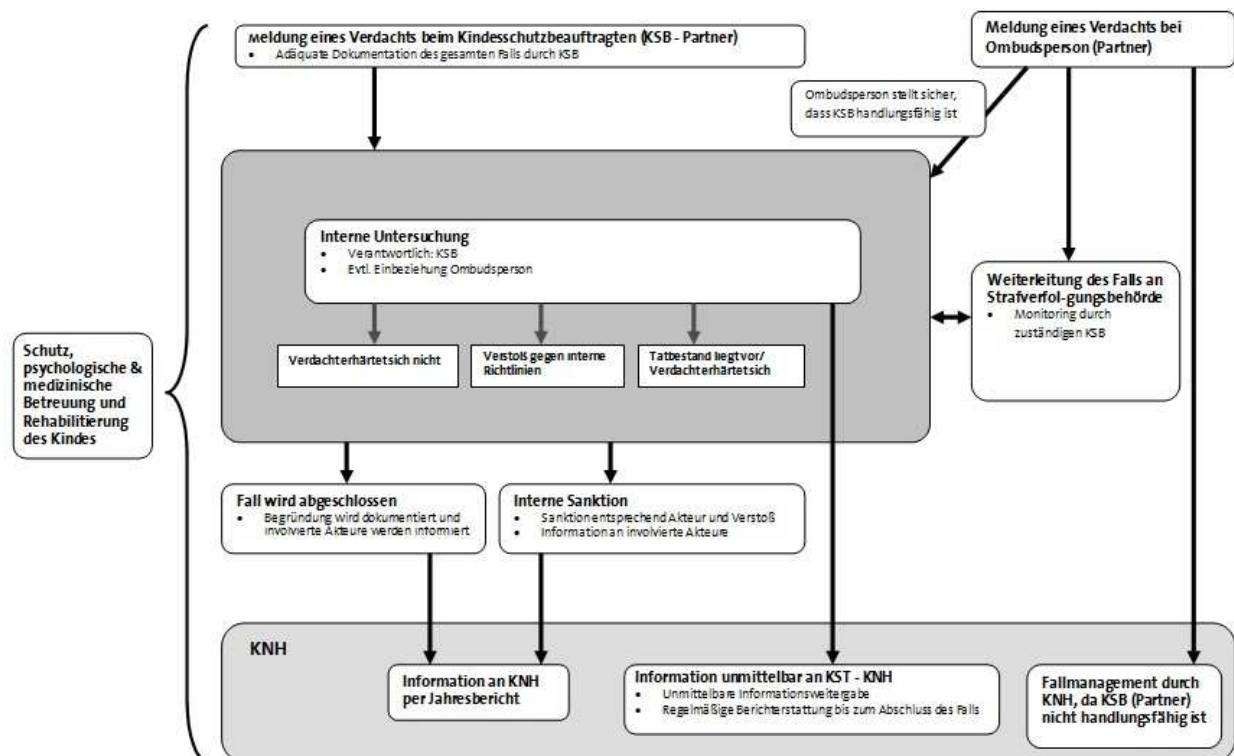


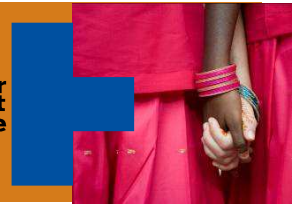


Verdachtsfälle, die ein strafrechtlich relevantes Verhalten zum Gegenstand haben könnten, sind hingegen dem Kindeschutz-Team der Kindernothilfe direkt zu Beginn der Untersuchung mitzuteilen. Das Kindeschutz-Team kann dann begleitende Maßnahmen, insbesondere zum Schutz und der Versorgung des Kindes, einleiten. Bis zum Abschluss des Falles ist der Partner verpflichtet, das Kindeschutz-Team der Kindernothilfe über jegliche Schritte zu informieren.

Auch ist dem Kindeschutz-Team unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Häufung von Verdachtsfällen oder Verstößen gegen interne Richtlinien auftritt, die die Vermutung nahe legt, dass Kinder im Projektumfeld nicht mehr sicher vor Gewalt und Missbrauch sind.

**Abbildung 3: Fall bei Mitarbeitenden eines Partners oder Personen, die über die Partner Zugang zu Kindern haben**





### 3.3 Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder

Die bei Verdachtsfällen betroffenen Kinder bedürfen des sofortigen Schutzes durch die Projektmitarbeitenden oder durch die Vertrauenspersonen aus ihrem Umfeld. Dem Kind wird unverzüglich mitgeteilt, wie das weitere Vorgehen ablaufen wird. Bei Bedarf werden ausgebildete Psychologen herangezogen sowie medizinische Versorgungsmaßnahmen eingeleitet und andere staatliche oder nichtstaatliche Institutionen eingeschaltet, um den größtmöglichen Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere bei institutionellen Betreuungseinrichtungen. Es wird grundsätzlich sichergestellt, dass die in Verdacht stehende Person keinerlei Kontakt mehr zu dem Kind oder den Kindern aufnehmen kann. Das Umfeld des Kindes (Betreuer und/oder Familie) wird umgehend informiert und ebenfalls unterstützt, um dem Kind eine sichere Umgebung zu verschaffen.

Die dafür notwendigen Maßnahmen werden von der für die Aufklärung des Falles verantwortlichen Person eingeleitet und überwacht. Notwendige finanzielle Ressourcen werden von der Kindernothilfe zur Verfügung gestellt. Über den Ausgang der Untersuchung sowie über getroffene Maßnahmen gegenüber der verdächtigten Person werden das Kind und dessen unmittelbares Umfeld umfassend informiert.